

SATZUNG
über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow-
Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung)

L E S E F A S S U N G (Stand 01.01.2015)

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes, nachfolgend als "Verband" bezeichnet, nach den gesetzlichen Bestimmungen umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Entleeren und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.
- (2) Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die
- 1.zentrale Beseitigung des Schmutzwassers
 - 2.zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers
 - 3.dezentrale Abwasserbeseitigung zur
 - a) Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen
 - b) Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben
- (3) Bei Grundstücken, die der „Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung)“ unterliegen, gehen die Regelungen der „Abwassergruben – und Kleinkläranlagensatzung“ vor, soweit diese Regelungen der vorliegenden Satzung präzisierende oder anders lautende Vorschriften enthält.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (5) Der Verband kann durch von ihm Beauftragte seine Rechte wahrnehmen und seine Pflichten erfüllen lassen, soweit dieses nach den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften möglich und zulässig ist. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (6) Jegliche sonstigen Vorschriften und Bestimmungen durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Regelung - insbesondere abfall- und wasserrechtlicher Art, vor allem über wasserrechtliche Genehmigungs- und/oder Erlaubnispflichten - bleiben durch diese Satzung unberührt. Sie bestehen neben und unabhängig von dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser (§ 39 Abs. 1 LWaG)

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

2. Schmutzwasser (§ 39 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. LWaG)

Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

3. Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. LWaG)

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Öffentliche Einrichtungen für die zentrale Beseitigung des Schmutz- bzw. Niederschlagswassers

Zu den öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung, gehören jeweils die technischen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie bei der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung die Anlagen zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Zu den öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Beseitigung von Schmutz- bzw. Niederschlagswasser gehören insbesondere:

- a) das jeweilige öffentliche Entwässerungsnetz im Verbandsgebiet einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- b) jeweils der erste Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch
 - jeder zusätzliche Grundstücksanschluss
 - die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich Kontrollschacht
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedient.

Zur öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören ferner die Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

5. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesondert gesammelt und fortgeleitet.

7. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss ist der Kanal, der erforderlich ist, um das Grundstück an das öffentliche Entwässerungsnetz anzuschließen. Der Grundstücksanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem öffentlichen Entwässerungsnetz.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Ableiten und Klären des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperreinrichtungen, Reinigungsschächte und –öffnungen (Kontrollschächte). Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen sowie alle sonstigen auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegten Leitungen. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehört auch jeder zusätzliche Grundstücksanschluss, der nicht gemäß § 2 Ziffer 4 Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ist.

9. Grundstück, Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie

- aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können, oder
- wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden

und demselben Eigentümer gehören.

10. Einleiter

Einleiter sind diejenigen, die ihr Abwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Beseitigung des Schmutz- und/oder die zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers einleiten.

11. Abwasserteilstrom

Der Abwasserteilstrom ist das Abwasser, das in den einzelnen Produktionsbereichen, Teilen dieser Produktionsbereiche und auch bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

12. Anschlussberechtigte und -verpflichtete

Anschlussberechtigter und –verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Anschlussberechtigter und –verpflichteter. Diese Rechten und Pflichten gelten auch für:

- sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
- Inhaber eines Gewerbebetriebes

Mehrere Anschlussberechtigte und –verpflichtete sind gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet.

13. Probeentnahme

Schmutzwasserproben sind – sofern der Verband nichts anderes festlegt - jeweils am Kontrollschacht zu entnehmen. Dabei ist

- eine qualifizierte Stichprobe eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt wird
- eine Mischprobe eine Probe, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird, oder eine Probe aus mehreren Proben, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die in § 2 Ziff. 12 aufgeführten Anschlusspflichtigen sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr die Anschlusspflicht auslösendes Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen und diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungspflicht). Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung den öffentlichen Einrichtungen zuzuleiten.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht für die jeweilige öffentliche Einrichtung tritt ein, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser anfällt, unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht. Diese Pflicht besteht nicht für dasjenige

Abwasser, dass nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes (§ 40 Abs. 3) nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes unterliegt.

(3) Voraussetzung für die Berechtigung und Verpflichtung ist,

- dass das Grundstück an eine Straße (zu Straßen gehören auch Wege oder Plätze) grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- bzw. für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist, und

- dass das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit der Straße verbunden ist,

oder,

- ein dingliches oder durch Baulast abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht.

(4) Der Verband kann bei einem Grundstück den Anschluss versagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert (§ 40 Abs. 3 Ziffer 7 LWaG).

Das gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Einrichtung zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasser nur der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung über die jeweils dafür bestimmten Kanäle zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des Verbandes zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

(6) Wird die öffentliche Einrichtung für die zentrale Beseitigung des Schmutz- bzw. die öffentliche Einrichtung für die zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß Abs. 3 nachträglich in bestehenden Siedlungsgebieten hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Verband an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließen.

(7) Wird ein Teil des Entwässerungsnetzes für die zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers nachträglich auch für die Ableitung von nicht vorgeklärtem Schmutzwasser eingerichtet (Mischsystem), so bestimmt der Verband, bis zu welchem Zeitpunkt die dazu erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen auf den in Frage kommenden Grundstücken durchgeführt sein müssen.

(8) Wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutz- oder an der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung es erforderlich machen, kann der Verband die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.

- (9) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Abwässer besteht und der Anschlusspflichtige daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.
- (10) Der Anschlusspflichtige hat dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anschlusspflicht nach Abs. 2 entfallen.
- (11) Sobald und soweit nach den vorstehenden Regelungen der Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt ist, dürfen nichtöffentliche abflusslose Abwassergruben und/oder Kleinkläranlagen zur Abwasserbeseitigung auf dem betreffenden Grundstück weder hergestellt noch betrieben werden. Vorhandene nichtöffentliche abflusslose Abwassergruben und/oder Kleinkläranlagen sind ordnungsgemäß zu entleeren und dicht zu setzen.

§ 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Der Verband kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht an seine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- und seine öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung befreien, wenn ein Anschluss
- a) nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen und/oder
 - b) nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen möglich und deshalb unzumutbar ist und
 - c) der Verband gem. § 40 Abs. 3 Ziffer 7 des Landeswassergesetzes M-V von seiner Abwasserbeseitigungspflicht befreit wurde.
- (2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.
- (3) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, sofern diese Angaben nicht bereits den Bauvorlagen zum Bauantrag entnommen werden können.
- (4) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird auch Befreiung gewährt, wenn ein begründetes Interesse an der Eigenverwertung besteht und die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück durch den Anschlusspflichtigen nachgewiesen wird. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag für eine bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern nachbarliche, baurechtliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentliche Belange und Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 5 Anschluss- und Einleitungsregelungen

- (1) Von dem Anschlusspflichtigen sind – sofern nicht gem. § 3 Abs. 6 oder Abs. 7 eine Anschlussaufforderung durch den Verband versandt wurde - Anschlussgenehmigungen schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mindestens zwölf Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Baus des Anschlusses bei dem Verband einzureichen.

Der Anschlussantrag ist in Schriftform mit folgenden Mindestangaben zu stellen:

- Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Wasserverbrauch/Schmutzwasseranfall, Schmutzwasserbeschaffenheit,
- Größe und Befestigungsart der Hoffläche, Auffahrten, Wege etc. und Grundfläche zzgl. Dachüberstand der baulichen Anlagen, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden sollen oder in diese entwässern
- Lageplan in angemessenem Maßstab, nicht kleiner als 1 : 500, Nordpfeil,
- Grundstücks- und Eigentumsangaben;
- Grundrisse und Schnitte über bauliche Anlagen und Installationsplan sowie
- Höhenangaben in NN.

Der Verband ist berechtigt, Formblätter für den Anschlussantrag und die Anschlussgenehmigung zu verwenden bzw. vorzuschreiben.

Er kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung und Entscheidungsfindung notwendig sind.

- (2) Ist der Anschlusspflichtige nicht der Grundstückseigentümer, so kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers gefordert werden.
- (3) Sowohl vor der erstmaligen Übernahme von nicht häuslichem Schmutzwasser eines Grundstücks in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als auch vor späteren wesentlichen Veränderungen ist bezüglich der Schmutzwasserart, der Schmutzwasserzusammensetzung und der Schmutzwassermenge sowie ggf. des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers der Nachweis der ordnungs- und satzungsgemäßen Schmutzwassereinleitung von dem Anschlusspflichtigen gegenüber dem Verband zu führen.
- (4) Von dem Anschlusspflichtigen sind dem Verband außerdem die notwendigen Daten zur Aufnahme in das Kataster über die Einleitungen von nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Indirekteinleiterkataster) zu unterbreiten.

Die Grunddaten des Indirekteinleiterkatasters werden mit Hilfe eines Erhebungsbogens ermittelt.

Es sind folgende Daten zu unterbreiten, die vom Verband nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Schmutzwasser anfällt;
- b) Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers;
- c) Name, Vorname und Anschrift des Anschlusspflichtigen und weiterer nach dieser Satzung verantwortlicher Personen;
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;

- e) Branchen und Produktionszweige aus denen das Schmutzwasser anfällt
- f) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Anschlussgenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis;
- g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Schmutzwassers, getrennt nach Teilströmen;
- h) Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen;
- i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Schmutzwässer nach Art, Menge und Zusammensetzung;

Auf Anforderung des Verbandes hat der Anschlusspflichtige weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.

Die gespeicherten Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 6 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des Verbandes sicherzustellen, sofern der Verband dies fordert. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers sind zu berücksichtigen.

Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(2) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 a Grundstücksanschlüsse

- (1) Das angeschlossene Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- bzw. an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung aufweisen.
- (2) Der Verband kann in Ausnahmefällen (z.B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben, bei Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder bei Garagenhöfen) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten.

Durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennte Hauseinheiten sollen, soweit technisch möglich, einzeln in den gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden.

- (3) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstücksanschlusses sowie die Anordnung des Prüf- und Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung bestimmt der Verband, wobei Wünsche des Anschlusspflichtigen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die Teil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung des Verbandes sind (§ 2 Ziffer 4), führt der Verband selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus. Grundlage hierfür sind die baurechtlich genehmigten Bauvorlagen. Der Anschlusspflichtige darf die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben.
- (5) Gehört der Grundstücksanschluss nicht zu den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 2 Ziffer 4), so obliegt die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses dem Anschlusspflichtigen. Die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse durch den Anschlusspflichtigen darf erst nach Genehmigung des Verbandes erfolgen. Die Antragstellung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1. Der Verband ist berechtigt, im Rahmen der Genehmigung zusätzlicher Anschlüsse Art, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusses sowie die Anordnung des Prüf- und Reinigungsschachtes zu bestimmen. Wünsche des Anschlusspflichtigen finden hierbei nach Möglichkeit Berücksichtigung. Über die Beseitigung von Anschlüssen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind, hat der Anschlusspflichtige den Verband vorab zu informieren. Bei der Beseitigung ist der nachfolgende Abs. 6 Satz 3 zu beachten. Arbeiten an Grundstücksanschlüssen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind, dürfen nur im Auftrag des Anschlusspflichtigen von einer Fachfirma vorgenommen werden.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden müssen sowie Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss auftreten bzw. aufgetreten sind. Nicht mehr in Betrieb befindliche Grundstücksanschlüsse, die Teil der öffentlichen Einrichtung des Verbandes sind, werden durch den Verband oder einen von ihm beauftragten Unternehmer nach betriebstechnischen Erfordernissen vom öffentlichen Entwässerungsnetz abgetrennt und dicht gesetzt, beseitigt oder zugeschlämmt. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem

Entwässerungsnetz und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinie möglichst dicht am öffentlichen Entwässerungsnetz vorgenommen.

§ 6 b Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Anschlussgenehmigung herzustellen und zu nutzen. Sie ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen - insbesondere Kontrollschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Abwasserprobeentnahmeschächte und -stellen, Messstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Absperrvorrichtungen - müssen stets zugänglich, im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.
Im Falle von Neuanlagen und Instandsetzungsarbeiten ist der Anschlusspflichtige auf Verlangen des Verbandes verpflichtet, Hinweistafeln über die Lage des Kontrollschachtes anbringen zu lassen.
- (3) Der Hauskontrollschacht darf zu Reinigungs- und Instandsetzungszwecken der Grundstücksentwässerungsanlage im Auftrag des Anschlusspflichtigen von einer Fachfirma geöffnet werden. Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen muss der Anschlusspflichtige unverzüglich auf seine Kosten beseitigen lassen. Er haftet für alle Schäden, die auf derartige Mängel oder eine satzungswidrige Benutzung zurückzuführen sind. Wird der Verband infolge einer satzungswidrigen Benutzung durch den Anschlusspflichtigen, den Einleiter und/oder sonstigen Benutzer aus § 22 WHG als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen, kann er nach den zivilrechtlichen Haftungsregeln in vollem Umfang nach seiner Wahl bei jedem von diesen, die als Gesamtschuldner haften, Rückgriff nehmen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch den Anschlusspflichtigen wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau aus den öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu sichern. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss, sofern in der Anschlussgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 nichts anderes festgelegt ist. Tritt ein Rückstau auf, ist der Verband zum Öffnen des Kontrollschachtes zur Vermeidung von Überflutungen hinzuzuziehen.
- (5) Nach Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass, soweit die erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen über andere Grundstücke verlaufen und/oder gemeinsam genutzt werden, die Rechte für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung jeweils durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit auf den betroffenen Grundstücken gesichert werden.
- (6) Bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen die Teile, die nicht Bestandteil einer neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen und so herzurichten, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen können.

- (7) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht mehr als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt oder benötigt werden sind, hat der Anschlusspflichtige binnen sechs Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Verbandes, wenn die nachfolgenden Regelungen und Grenzwerte nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 und 9 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Verband im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten gem. Abs. 3 sowie von den Einleitungsgrenzwerten nach Abs. 4 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann der Verband vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss dem Verband gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

- (2) In die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. das in den Abwasserbeseitigungsanlagen beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 2. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung des Verbandes als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist,
 3. die Abwasserreinigung oder Klärschlammbehandlung und –verwertung erschwert.
 4. die öffentlichen Einrichtungen in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,

(3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind - vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verbandes im jeweiligen Einzelfall - insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:

a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z.B.

- Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,

- Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,

- Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,

- Schlamm,

b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,

c) Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,

d) Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,

e) Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,

f) Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen,

g) belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen,

h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,

i) Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z.B.

- Säuren und Laugen,

- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,

- Blut, Molke,

- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,

- Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,

- Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
- Karbide, die Acetylen bilden,
- spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
- radioaktive Stoffe,

Grenzwerte nach Abs. 4 werden berücksichtigt,

j) Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 4 überschritten werden.

(4) Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und ähnlichen Schmutzwässern sind - sofern nicht die Abwasserverordnung in den Anhängen für die betreffende Branche eine anders lautende Regelung trifft und vorbehaltlich einer abweichenden Regelung des Verbandes im Einzelfall – folgende Grenzwerte aus der qualifizierten Stichprobe am Kontrollschacht zur öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einzuhalten:

a) Allgemeine Parameter:

Parameter	Grenzwert
Temperatur	35 °
pH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe	6,5 ml/l (Absetzzeit 0,25 statt 2 h)
CSB/BSB ₅	i.V. < 3,0
Aerobe biologische Abbaubarkeit	Mind. 75 %
Nitrifikationshemmung	Weniger als 20 %
Stickstoff gesamt N	100 mg/l
Phosphor gesamt P	30 mg/l

b) Anorganische Stoffe mg/l

Parameter	Grenzwert
Antimon (SB)	0,5
Arsen (AS)	0,5
Barium (Ba)	3
Blei (Pb)	1
Cadmium (Cd)	0,5
Chrom 6-wertig (Cr ⁶⁺)	0,2
Chrom, gesamt (Cr)	1
Cobalt (Co)	2
Kupfer (Cu)	1
Nickel (Ni)	1
Quecksilber (Hg)	0,05

Selen (Se)	1
Silber (Ag)	2
Vanadium (V)	2
Zink (Zn)	5
Zinn (Sn)	5
Ammonium – (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)- Stickstoff	95
Chlor, freisetzbar (Cl ₂)	0,5
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1
Fluorid (F)	50
Nitritstickstoff (NO ₂ ⁻ -N)	10
Sulfat(SO ₄ ²⁻)	400
Sulfid (S ²⁻)	2

c) Organische Stoffe (mg/l)

Parameter	Grenzwert
Kohlenwasserstoff gesamt (mineralische Öle und Fette)	20
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen)	250
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), berechnet als organisch gebundenes Chlorid	1
Einzelstoffe hiervon z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Die Analysen und Messverfahren bestimmen sich nach der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung. Neben den Analyseverfahren der Abwasserverordnung sind auch gleichwertige Analyseverfahren zulässig. Die festgesetzten Grenzwerte beinhalten die Toleranzbereiche.

Der Verband ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.

- (5) Eine Verdünnung/Durchmischung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Einleitungsbedingungen nach den Abs. 1 bis 4 ergeben, ist nicht zulässig.
- (6) Abweichungen davon und von den in den Abs. 1 bis 5 festgelegten Begrenzungen wird der Verband im Einzelfall auf Antrag des Einleiters dann zulassen und solange erlauben, wie dies nach der Besonderheit des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen bzw.

Frachten vertretbar ist und die biologische Unbedenklichkeit vom Einleiter nachgewiesen wird. Der Verband kann dazu die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens verlangen.

- (7) Einleiter nach Abs. 4, bei denen die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten sind, haben durch eine regelmäßige geeignete Selbstüberwachung nach Vorgaben des Verbandes oder des von ihm Beauftragten die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in Abs. 4 aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Der Verband kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen, wenn einmal jährlich Parallellproben nach den Untersuchungsmethoden des Abs. 4 untersucht werden.

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind dem Verband oder dessen Beauftragten innerhalb von 14 Tagen nach schriftlichem Vorliegen der Ergebnisse vorzulegen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der Verband kann im Einzelfall eine häufigere Vorlage der Ergebnisse der Selbstuntersuchung und die Einhaltung längerer Aufbewahrungsfristen verlangen.

Bei Überschreitungen hat der Einleiter den Verband schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die mögliche Ursache sowie unternommene Gegenmaßnahmen zu benennen.

- (8) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen oder aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten auch Frachtbegrenzungen festgelegt werden. Bei nennenswerten Frachten hat der Einleiter der Verband davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Einleitung von gefährlichen Stoffen, insbesondere der Stoffe der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist) in der jeweils gültigen Fassung, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit und Anreicherungsfähigkeit im ökologischen System ausgewählt worden sind, ist dem Verband rechtzeitig vor der Einleitung anzuzeigen. Der Verband prüft, ob aufgrund geringfügiger Konzentrationen oder Frachten die Einleitung keiner Erlaubnis bedarf. Ob darüber hinausgehende Konzentrationen oder Frachten erlaubnisfähig sind, richtet sich nach den in Abs. 6 gestellten Anforderungen.
- (10) Die Einleitung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig. Gleiches gilt für den Anschluss von Dampfleitungen an die öffentlichen Einrichtungen.

Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere nach Abs. 6, und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhaltung bei Baumaßnahmen - wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist - auf schriftlichen Antrag des Einleiters von dem Verband erlaubt werden. Die Erlaubnis erfolgt befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(11) Der Einleiter hat dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
- b) Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten.

§ 8 Abscheideanlagen

(1) Anschlusspflichtige und/oder Einleiter, bei denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen oder in denen derartige Stoffe gelagert werden, haben erforderlichenfalls nach Anweisung des Verbandes Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bestimmt der Verband. Art und Einbau der Vorrichtung haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Abscheideanlagen werden in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert und gereinigt. Die Entleerung und Reinigung der Abscheideanlagen hat der Betreiber dieser Anlagen selbständig und in eigener Verantwortlichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Anschlusspflichtige. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der aus der Verletzung dieser Pflichten entsteht.

Nach § 7 können im Einzelfall weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideanlagen gestellt werden.

- (2) Abscheidegut darf weder an der Abscheideanlage noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutz- bzw. der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 9 Überwachung von gewerblicher und industrieller Einleitung

- (1) Bei gewerblicher und industrieller Nutzung eines Grundstücks kann der Verband verlangen, dass auf Kosten des Anschlusspflichtigen
 - a) zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,
 - b) an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.

Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwässern, die - gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 7 Abs. 2 genannten Art hervorzurufen.

(2) Der Verband kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Betriebsgrundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, Proben zu entnehmen

a) aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten und an Abwasservorbehandlungsanlagen,

b) aus den sonstigen Abwasseranlagen,

c) von den zu den öffentlichen Kläranlagen des Verbandes anzuliefernden Abwässern, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen und Abscheidegut nach § 8 dieser Satzung oder

d) an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

(3) Die Kosten der in Abs. 2 lit. a) genannten Überprüfung hat der Anschlusspflichtige in der tatsächlich angefallenen Höhe zu tragen, falls das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt. Die Kosten der in Abs. 2 lit. b), c) und d) genannten Überprüfungen hat er in der tatsächlich angefallenen Höhe zu tragen, wenn der Grund der Beanstandungen ihm zuzurechnen ist.

(4) Die analytischen Untersuchungen der Abwässer im Hinblick auf die Benutzungsbedingungen nach § 7 werden nach den dort aufgeführten Untersuchungsmethoden durchgeführt. Abweichungen hiervon werden entsprechend § 7 Abs. 7 Satz 3 behandelt.

(5) Auf Verlangen des Verbandes hat/haben der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Verband kann im Rahmen der Einleiterüberwachung Unterlagen und Angaben sowie die Führung von Betriebstagebüchern mit Nachweis der Anlagenkontrolle, Registrierung von Messergebnissen und Zustandskontrollen verlangen, insbesondere wenn dies erforderlich ist

- zur Erfassung und regelmäßigen Überwachung sowie Bewertung von Abwassereinleitungen
und/oder

- zur wirkungsvollen Schadensbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Abwasserbeseitigung berührenden Störfällen.

§ 10 Auskunftspflicht und Zutritt

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Verband alle zum Vollzug der Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und/oder von ihm Beauftragte sind während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten sofern erforderlich berechtigt, das Grundstück und alle Anlagenteile auf dem Grundstück ungehindert zu betreten, um die Grundstücksentwässerung in Verbindung mit dem Vollzug der Satzungen und Erhebung von Abwassergebühren zu überprüfen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen - insbesondere Prüf- und Reinigungsöffnungen, Prüf- und Reinigungsschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Abwasserprobenentnahmeschächte und -stellen, Messstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Absperrvorrichtungen - müssen stets zugänglich, im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.

- (3) Die Bediensteten des Verbandes oder von ihm Beauftragte haben sich durch einen von dem Verband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des Verbandes auszuweisen.

§ 11 Besondere Anordnungen und Befreiungen

- (1) Der Verband kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwenden, durch welche die Funktionsfähigkeit und der Bestand der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung bedroht wird, oder um Beeinträchtigungen der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung abzuwehren. Er kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder/und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 12 Gebühren und Kostenersatz

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die dezentrale Abwasserbeseitigung erhebt der Verband Gebühren und fordert Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach der:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung),

in der jeweils gültigen Fassung

§ 13 Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutz- bzw. für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder von Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Der Verband ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (2) Der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter haften - ggf. gesamtschuldnerisch - für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Vorgenannten ebenfalls als Gesamtschuldner.

- (3) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- bzw. in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- und besteht für den Verband die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt,

- oder fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung an,

so hat/haben der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter dem Verband alle damit verbundenen Kosten zu erstatten; dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportwege) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Verbandes zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 1 Ziffer 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Schmutzwasser des Grundstücks nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zuleitet,

- b) § 3 Abs. 5 in den nach dem Trennverfahren entwässernden Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuführt,
 - c) § 6 a Abs. 4 Arbeiten am Grundstücksanschluss selbständig ausführt oder vergibt,
 - d) § 6 a Abs. 5 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, wenn Grundstücksanschlüsse nicht mehr benötigt werden sowie wenn Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss auftreten bzw. aufgetreten sind,
 - e) § 7 Abs. 2, 3 und 4 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- bzw. für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind oder bei deren Einleitung festgesetzte Grenzwerte überschritten werden,
 - f) § 7 Abs. 8 nennenswerte Frachten dem Verband nicht mitgeteilt hat,
 - g) § 7 Abs. 10 Grundwasser oder/und Dränagewasser sowie Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen ohne Erlaubnis des Verbandes in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - h) § 7 Abs. 11 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, wenn
 - aa) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - bb) Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
 - i) § 10 Abs. 1 dem Verband nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Geldbußen bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 16 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von dem Verband oder dessen Rechtsvorgängern in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

Anlage 1

Tabelle der Stoffe der Liste (sog. Schwarze Liste) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976

1. Aldrin
2. 2-Amino-1-chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Azinphosethyl
6. Azinphosmethyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid (aa-Dichlortoluol)
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2, 4-dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (techn. Mischung)
27. 4-Chlor-2-nitroanilin
28. 1-Chlor-2-nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-nitrobenzol
31. 4-Chlor-2nitrotuluol
32. Chlornitrotoluole (andere als 31.)
33. 2-Chlorphenol
34. 3-Chlorphenol
35. 4-Chlorphenol
36. Chloropren
37. 3-Chlorpropen
38. 2-Chlortoluol
39. 3-Chlortoluol
40. 4-Chlortoluol
41. 2-Chlor-p-toluidin
42. Chlortoluidine (andere als 41.)
43. Choumapos
44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,-5-triazin)
45. 2,4-D (einschl. 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)

46. DDT (einschl. Abbauprodukte DDD und DDE)
47. Demethon (einschl. Demethon-O, Demethon-S, Demethon-S-methyl und Demethon-S-methylsulfon)
48. 1,2-Dibromethan
49. Dibutylzinndichlorid
50. Dibutylzinnoxid
51. Dibutylzinnsalze (andere als 49. und 50.)
52. Dichloraniline
53. 1,2-Dichlorbenzol
54. 1,3-Dichlorbenzol
55. 1,4-Dichlorbenzol
56. Dichlorbenzidine
57. Dichlordiisopropylether
58. 1,1-Dichlorethan
59. 1,2-Dichlorethan
60. 1,1-Dichlorethylen
61. 1,2-Dichlorethylen
62. Dichlormethan
63. Dichlornitrobenzole
64. 2,4-Dichlorphenol
65. 1,2-Dichlorpropan
66. 1,3-Dichlor-2-propanol
67. 1,3-Dichlorpropen
68. 2,3-Dichlorpropen
69. Dichlorprop
70. Dichlorvos
71. Dieldrin
72. Diethylamin
73. Dimethoat
74. Dimethylamin
75. Disulfoton
76. Endosulfan
77. Endrin
78. Epichlorhydrin
79. Ethylbenzol
80. Fenitrothion
81. Fenthion
82. Heptachlor (einschl. Heptachlorepoxyd)
83. Hexachlorbenzol
84. Hexachlorbutadien
85. Hexachlorcyclohexan (einschl. aller Isomere und Lindan)
86. Hexachlorethan
87. Isopropylbenzol
88. Linuron
89. Malathion
90. MCPA
91. Mecoprop
92. Quecksilber und seine Verbindungen
93. Methamidophos
94. Mevinphos

95. Monolinuron
96. Naphtalin
97. Omethoate
98. Oxydemetonmethyl
99. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren)
100. Parathion (einschl. Parathionmethyl)
101. PCB (einschl. PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschl. 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,3,4,5-Tetrachlorbenzol
110. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (techn. Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. 1,1,1-Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-trifluorethan
124. Trifluralin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (techn. Mischung von Isomeren)